

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 29.06.1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 (MüABl. S. 944) sowie ihre Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis), werden wie folgt geändert:

1. § 2 der Kostensatzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.“

bb) Der ursprüngliche Satz 4 wird zu Satz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„ Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 am Ende nach dem Wort „Amtshandlung“ in Klammern das Wort „Gegenstandswert“ und nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 4 der Kostensatzung wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Artikel 5 Abs. 5“ werden durch die Worte „Artikel 5 Abs. 6“ ersetzt.

b) Die Worte „Artikel 6 über die Gebührenbemessung und Aufrundung“ werden ersetzt durch die Worte „Artikel 6 über die Gebührenbemessung“.

c) Die Worte „Artikel 14 über den Kostenvorschuss und die Zurückbehaltungsrechte“ werden ersetzt durch die Worte „Artikel 14 über den Kostenvorschuss, die Zurückbehaltungsrechte und Zahlungsrückstände“.

d) Die Worte „Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen“ werden ersetzt durch die Worte

„Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung“.

3. In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kommunales Kostenverzeichnis) werden in der Tarifgruppe 0/00 folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Tarifnummer 003 werden die Worte „0,75 Euro je Akte und Buch“ durch die Worte „1 Euro je Akte und Buch, mindestens 10 Euro“ ersetzt.
- b) In Tarifnummer 004 werden in Buchstabe a) die Worte „2 Euro“ durch die Worte „5 Euro“ und in Buchstabe b) die Worte „2 – 25 Euro“ durch die Worte „5 – 60 Euro“ ersetzt.
- c) Tarifnummer 005 wird wie folgt neu gefasst:

| „Tarifgruppe | Tarifnummer | Gegenstand                                      | Gebühr   |
|--------------|-------------|---|--|
|              | 005         | Zweitschriften:<br>Erteilung einer Zweitschrift | 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens 15 Euro. |

- d) In Tarifnummer 006 werden die Worte „3 – 25 Euro“ durch die Worte „7,50 – 75 Euro“ ersetzt.
- e) Tarifnummer 007 wird wie folgt neu gefasst:

| „Tarifgruppe | Tarifnummer | Gegenstand   | Gebühr  |
|--------------|-------------|--|---|
|              | 007         | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren<br><br>a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird<br><br>b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)<br><br>c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen | 13 – 150 Euro<br><br>50 – 2.500 Euro<br><br>10 – 300 Euro |

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.